



HESSISCHER LANDTAG

18. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Christian Rohde (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 09.04.2026**

**Überprüfung von Projekten und Projektträgern durch das hessische Landesamt für
Verfassungsschutz zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme staatlicher
Leistungen**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Überprüfung von Organisationen, Personen und Initiativen der zivilgesellschaftlichen Projektförderszene durch den Verfassungsschutz gewinnt in zunehmendem Maße an politischer Brisanz. Bereits seit 2017 existiert auf Bundesebene mit dem durch die damalige Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Dr. Emily Haber, initiierten Erlass ein festgelegtes Vorgehen zur Überprüfung von Projekten und Projektträgern durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (sogenanntes Haber-Verfahren; Rundschreiben vom 6. Februar 2017). Der Erlass ist durch die Erkenntnis motiviert, dass die innere Sicherheit Deutschlands durch die missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen materieller sowie immaterieller Art durch extremistische Gruppierungen und Einzelpersonen gefährdet ist, und zielt darauf ab, frühzeitig zu verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen über die in Frage stehenden Akteure zu gelangen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wird in Hessen das Haber-Verfahren beziehungsweise ein dem Haber-Verfahren vergleichbares Vorgehen zur Überprüfung öffentlich geförderter Projektträger und Projekte durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz angewandt?
- Frage 2 Falls in Hessen ein dem Haber-Verfahren vergleichbares Vorgehen zur Anwendung kommt: Inwiefern unterscheidet sich das hessische Pendant zur Überprüfung zivilgesellschaftlicher Projektträger und Projekte vom Prozedere auf Bundesebene? Bitte die einzelnen Verfahrensschritte in einer tabellarischen Übersicht kontrastiv abgleichen.
- Frage 3 Falls Frage 1 bejaht wird: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das vom Land Hessen angewandte Verfahren?
- Frage 4 Falls Frage 1 verneint wird: Aus welchen Gründen existiert in Hessen ein solches Verfahren nicht?
- Frage 5 Falls Frage 1 verneint wird: Plant die Hessische Landesregierung die Einführung des Haber-Verfahrens beziehungsweise eines diesem vergleichbaren Verfahrens? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 6 In welchem Turnus überprüft das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz Organisationen, Personen und von diesem organisierte Veranstaltungen, die innerhalb der Projektförderszene bis dato unbekannt waren, sei es, weil sie noch nicht in Erscheinung getreten waren beziehungsweise sich deren Unbedenklichkeit nicht unmittelbar aus dem Kontext ihres ersten Auftretens ableiten ließ?
- Frage 7 Falls das Haber-Verfahren beziehungsweise ein dieses äquivalentes Vorgehen zum Einsatz kommt: Welche Überlegungen führten wann zu dessen Einführung in Hessen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gewährleistung der Integrität öffentlich geförderter Projekte stützt sich in Hessen auf ein System aus zuwendungsrechtlicher Prüfung, fachlicher Bewertung, laufender Kontrolle sowie anlassbezogener sicherheitsbehördlicher Einbindung.

Die Verwendung der Fördermittel unterliegt während der Förderphase einer fortlaufenden Kontrolle. Hierzu gehören insbesondere Sachberichte, Verwendungsnachweise sowie Prüfungen durch die Bewilligungsbehörden. Bei Verstößen finden die haushaltsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Die Gewährung von Fördermitteln richtet sich im Regelfall nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den jeweiligen programmspezifischen Förderbedingungen, die insbesondere Zielsetzung, Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien festlegen. Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens werden die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Projektträger sowie die Übereinstimmung der beantragten Maßnahmen mit den Förderzielen geprüft.

Eine pauschale Überprüfung aller Projektträger unabhängig von Größe, Struktur und bisheriger Zusammenarbeit ist nicht vorgesehen. Bei etablierten und langjährig eingebundenen Trägern ist regelmäßig kein zusätzlicher sicherheitsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten. Maßgeblich ist vielmehr eine zielgerichtete, anlassbezogene Einbindung der Sicherheitsbehörden bei konkreten Anhaltspunkten.

Eine sicherheitsbehördliche Einbindung ist anlassbezogen vorgesehen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte oder begründete Zweifel vor, werden die zuständigen Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einbezogen und entsprechende Erkenntnisse bei der Bewertung berücksichtigt.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die hessischen Polizeibehörden im Bereich der Extremismusprävention Personen für den Beginn einer staatlich geförderten Tätigkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen anhand von Datenbeständen des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen überprüfen. Darüber hinaus unterrichtet das LfV nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) die Ministerien und die Staatskanzlei über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 HVSG oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür, soweit diese für deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.

Das LfV nimmt seine Aufgaben anlassbezogen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach § 2 Abs. 2 HVSG wahr. Dies umfasst sowohl die eigenständige Aufgabenerfüllung als auch die Mitwirkung auf Ersuchen anderer öffentlicher Stellen, die in der Praxis einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit darstellen.

- Frage 8 Wie viele Gruppierungen, Einzelpersonen und Initiativen der öffentlich geförderten Projektbeziehungsweise Projektträgerszene hat das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz seit 2021 überprüft?
- Frage 9 Aus welchen verfassungsschutzrelevanten Gründen erfolgte eine Überprüfung der unter Frage 8 erfragten Fälle?
- Frage 10 In wie vielen der unter Frage 8 erfragten Fälle führte die Überprüfung zu einer Verweigerung beziehungsweise einem Entzug der Fördermittel?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistiken im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

Wiesbaden, 15. Mai 2026

Prof. Dr. Roman Poseck